

gothisch war. Wir müssen annehmen, dass eine so entschiedene Beiseitesetzung der Wahlregeln der Concilien nur möglich war, weil Reccessvind die Aufnahme dieser Bestimmungen in das Gesetzbuch unterlassen, wir können wohl sagen, verweigert hat.

II, 1, 7 [W. II, 1, 34 u. V, 7, 19]. Diese Novelle Egicas sichert die Ableistung des bereits längst üblichen allgemeinen Huldigungseides, welcher den Freien von einem reisenden 'discussor iuramenti' in den Provinzen abgenommen wird, während die Palatinen sich zur Ableistung vor dem Könige stellen müssen. Zuerst erwähnt wird dieser Huldigungseid Conc. Tol. IV, can. 75; vgl. Dahn, Könige VI², S. 527 f.

II, 1, 8 [R. II, 1, 6]. Dieses Gesetz gegen Landesflüchtige, Hochverräter und Verschwörer hat Chindasvind erlassen, wohl damit es ihm als Grundlage diene für sein rücksichtsloses Vorgehen zur Wiederherstellung der königlichen Gewalt und zur Ausrottung der Revolution. Selbst hervorgegangen aus den Kreisen des gegen das Königthum conspirierenden Adels und als fast Achtzigjähriger noch durch einen revolutionären Gewaltact zur Herrschaft gekommen, wollte er die Krone sich und seinem Hause gegen jeden Angriff sichern. Nur durch blutige Strenge und rücksichtsloseste Gewalt glaubte er seiner früheren Genossen Herr werden zu können. Der sog. Fredegar sagt, Chindasvind habe 'die Krankheit der Gothen', ihre 'Sucht die Könige zu entthronen' gekannt, und sei früher oft an solchen Anschlägen betheiligte gewesen¹. Die Heilmittel, welche er gegen diese Krankheit anwandte, waren Hinrichtungen und Gütereinziehungen. Dieselbe Quelle berichtet, dass er 200 Adlige und 500 Gemeinfreie habe hinrichten lassen². Zu solchem Vorgehen brauchte Chindasvind ein Gesetz, eben das, welches uns vorliegt. Dieses Gesetz gestattete dem Könige nicht nur die strengste Bestrafung der Hochverräter, sondern verpflichtete ihn dazu.

Der König bestimmt in dem Gesetze: 1. Wer in der Absicht, Volk und Land der Gothen zu schädigen, von der Zeit des Königs Chintila bis zu unserm gegenwärtigen

1) Fredegarii Chron. IV, 82, SS. Merov. II, p. 163: 'cognetus morbum Gotorum quem de regebus degradandum habebant, unde sepius cum ipsis in consilio fuerat'. 2) Ebendas.: 'Fertur, de primatis Gotorum hoc vicio repremendo ducentis fuisse interfectis; de mediogrebus quingentis interfecere iussit'. Vgl. Contin. Isidor. Hisp. c. 26, MG. Auct. ant. XI, p. 341: 'Chindasvintus per tirannidem regnum Gothorum invasum Yberie triumphabiliter principat, demoliens Gothos'.